

Vertraulichkeitserklärung der SVF

**im Umgang mit Berichten
und Prüfungen im Rahmen
der Führungsausbildung SVF-ASFC**

Ausgabe
2015

**Modulabschlüsse, Berufsprüfung,
Höhere Fachprüfung**

1. Umfang, Ziel und Zweck

Im Rahmen der SVF-Prüfungen müssen Kandidatinnen und Kandidaten, nebst der Einreichung persönlicher Daten, verschiedene schriftliche Arbeiten (Selbstkenntnisbericht, Kombibericht, Vorbereitungsaufgaben, Analysen, Strategiepapiere, etc.) verfassen und an das Prüfungssekretariat übermitteln. Zudem legen Kandidatinnen und Kandidaten schriftliche und mündliche Prüfungen ab, die von mindestens zwei Experten beurteilt werden.

Damit anvertrauen Kandidatinnen und Kandidaten der SVF in der Regel sensitive, auf jeden Fall aber schützenswerte Daten und Informationen. Die SVF verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten und Informationen und setzt dazu diverse Schutzmassnahmen um.

Alle von der SVF mit der Durchführung und Beurteilung beauftragten Personen halten im Umgang mit diesen sensitiven und schützenswerten Daten und Informationen die nachfolgenden Vertraulichkeitsgrundsätze ein. Zudem unterliegt die Speicherung und Bearbeitung von Personendaten der Datenschutzgesetzgebung.

2. Grundsätze

Grundsatz 1 – Auswahl qualifizierter Personen sowie vertragliche Pflicht zur Vertraulichkeit

Die SVF rekrutiert das von ihr beauftragte Personal sorgfältig; für die Wahl zur Expertin bzw. zum Experten gelten reglementarisch festgehaltene Selektionskriterien. Alle Experten verfügen über mehrjährige praktische Berufserfahrung. Darüber hinaus sind die Experten verpflichtet, eine interne Expertenausbildung und regelmässig von der SVF durchgeführte Weiterbildungen, insbesondere auch hinsichtlich des Umgangs mit sensitiven und schützenswerten Daten und Informationen, zu absolvieren.

Grundsatz 2 – Zugriff auf Daten nur für berechtigte Personen

Die erhobenen Daten und Informationen sind nur einem eingeschränkten und für die Bewertung sowie Verarbeitung der Arbeiten und Prüfungen zwingend erforderlichen Personenkreis (Administration/Sekretariat, Experten, bei Bedarf Mitglieder der Qualitätssicherungs- oder Beschwerdekommmission sowie dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) zugänglich.

Die SVF arbeitet ausschliesslich mit Personen zusammen, die eine explizite (vertragliche) Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Grundsatz 3 – Eingeschränkte Verwendung von Daten und Informationen

Die für die SVF tätigen Personen verpflichten sich, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit für die SVF erhaltenen Daten und Informationen streng vertraulich zu behandeln, diese ausschliesslich für die Bewertung und Verarbeitung der Prüfungen zu verwenden, sie Dritten nicht zugänglich zu machen sowie davon weder vollständige noch auszugsweise Kopien anzufertigen. Dies gilt insbesondere auch für Expertinnen und Experten bezüglich Kenntnissen, die sie aus Prüfungsarbeiten (wie zum Beispiel Geschäftsgeheimnisse, Firmen Know-how usw.) erhalten.

Grundsatz 4 – Sichere Aufbewahrung und Aktenvernichtung

Ein Exemplar sämtlicher Prüfungsunterlagen wird ausschliesslich in physischer Form für zehn (10) Jahre aufbewahrt. Alle weiteren Exemplare oder sonstige persönliche Kandidatenunterlagen werden durch die Mitarbeitenden des Prüfungssekretariats fachgerecht entsorgt. Das Prüfungssekretariat sorgt für die sichere Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und für die Einschränkung der Zugriffsberechtigung.

Grundsatz 5 – Ausschluss bei Befangenheit

Die SVF legt bei der Prüfungsdurchführung grossen Wert darauf, dass es aufgrund der Expertenzuteilung zu keinen Interessenkonflikten kommt. Die SVF hat daher Massnahmen implementiert, die sicherstellen, eine Befangenheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. Zudem sind sich die Experten dieser Thematik bewusst und daher gehalten, selbst eine unmittelbar vor einer Prüfung festgestellte mögliche Befangenheit zu melden, damit die Prüfungsleitung vor Ort noch entsprechende Umteilungen von Experten vornehmen kann.

Grundsatz 6 – Datenweitergabe

Die SVF stellt ihren Mitgliederschulen insbesondere aus Gründen der Qualitätssicherung und –verbesserung periodisch statistische Daten betr. der Erfolgsquoten pro Prüfungssession zur Verfügung. Diese Daten werden von den Mitarbeitenden des Prüfungssekretariates erstellt und in anonymisierter Form an die Mitgliederschulen übermittelt.

Die SVF untersteht der Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. In diesem Zusammenhang kann die SVF verpflichtet werden, dem SBFI auch sensitive Daten heraus zu geben. Zwecks Ausstellung der eidgenössischen Fachausweise und Diplome übermittelt die SVF die benötigten Daten dem SBFI. Mit der Anmeldung zur Prüfung erteilen die Kandidatinnen und Kandidaten dafür ihr Einverständnis.

3. Inkrafttreten

Die vorliegende Vertraulichkeitserklärung wurde an der Sitzung der QSK vom 27. Oktober 2015 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Ende des Dokuments